

DAS ALLEMANS RECHT - DIE ALLEMANS PFLICHT

Das Allgemeine Nutzungsrecht in Schweden
gewährt eine Menge Rechte, aber auch viele Pflichten.

Folgende verbote müssen beachtet werden:

- Es ist nicht erlaubt, private Grundstücke zu betreten! Mit Grundstück ist dabei der Bereich um ein Wohnhaus gemeint, der für den Besitzer als Hausfriedenszone zu betrachten ist.
- Bei grober Brandgefahr ist Feuermachen verboten! Außerdem ist das Enzünden von Feuern auf Felsenplatten und anderen Plätzen, wo die Gefahr von bleibenden Schäden besteht, nicht gestattet!
- Das Plücken von Blumen, sowie das Sammeln von Pilzen auf fremden Grundstücken ist untersagt! Blumen, die unter Naturschutz stehen dürfen nicht gepflückt werden!
- Lebende Bäume oder Büsche dürfen nicht beschädigt oder gefällt werden! Es ist verboten, Zweige, Äste, Rinde, Harz Laub, Eicheln oder Nüsse von lebenden Bäume oder Büschen abzureissen!
- Es ist verboten, frisch gesäte Äcker oder wachsende Getreidefelder zu betreten!
- Gatter müssen geschlossen werden und beim überqueren von Zäunen ist zu beachten, dass kein Schaden entsteht und Vieh nicht entweicht!
- Ohne Genehmigung des Grundbesitzers ist Zelten für mehr als eine Nacht nicht gestattet. Gruppen brauchen immer eine Genehmigung ausser an den festen Lagerplätzen.
- Das Parken oder Fahren von Kraftfahrzeugen abseits von Straben ist nicht erlaubt, wenn die Gefahr von Beschädigung besteht! Das Befahren von Privatstraben, die nicht für öffentlichen Verkehr zugelassen sind, ist verboten!
- Es ist nicht erlaubt, an einem Privat grundstück zu baden, an Land zu gehen oder an einem privaten Bootsteg Boote oder Kanus festzumachen, wenn dadurch der Besitzer in der Benutzung gehindert wird!
- Gebiete, in denen besondere Verboten herrschen, sind zu respektieren z.B Vogelschutz- gebiete oder Gebiete, in denen Anlandgehen verboten ist!
- Die Verschmutzung der Natur mit Unrat und Abfällen und andere Verunreinigung der Natur ist zu unterlassen!
- Das Fischen in fremden Fischgewäsern ist untersagt! Man ist verpflichtet, sich über geltende Fischereibestimmungen selbst zu informieren.
- Vogeleier und Nestlinge dürfen nicht entwen det werden! Jagen ohne Genehmigung des Grundbesitzers - des Inhabers des Jagdrechtes - ist nicht gestattet!